

# **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN, der Firma Air 2000 GmbH (nachfolgend kurz „Air2000“ genannt), Stand 24.11.2015**

## **I. Geltungsbereich, Allgemeines**

- 1.) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und Air2000 sowie für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte der Air2000.
- 2.) Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Besteller sowie für zukünftige an ihn zu erbringende Lieferungen und Leistungen, ohne dass Air2000 in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Air2000 ist berechtigt, ihre Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Besteller nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist unter [www.air2000.de](http://www.air2000.de) abrufbar.
- 3.) Der Einbeziehung von Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers in das Vertragsverhältnis wird hiermit widersprochen. Sie finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung, es sei denn, Air2000 hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 4.) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn Air2000 in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Bearbeitung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 5.) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller, einschließlich Nebenabrede, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor den Regelungen dieser Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit sie Inhalt eines schriftlichen Vertrages oder durch Air2000 schriftlich bestätigt worden sind.
- 6.) Soweit im Einzelfall zwischen dem Besteller und Air2000 die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen) vereinbart wird, gehen deren Bestimmungen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor, soweit sie im Widerspruch zu Letzteren stehen.
- 7.) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber Air2000 abgegeben werden, wie Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.) Air2000 ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung über den Besteller erhaltenen Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz zu bearbeiten und zu speichern und durch Air2000 beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.
- 9.) Die Abtretung von Forderungen gegen Air2000 an Dritte ohne vorherige Zustimmung von Air2000 ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

## **II. Vertragsschluss**

- 1.) Verbindliche Aufträge an Air2000 bedürfen der Schriftform. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Air2000. Fernmündlich oder in sonstiger Weise erteilte Aufträge des Bestellers gelten aber auch dann als angenommen, wenn die Versendung oder die Aushändigung der Ware und der Rechnung erfolgt oder wenn Air2000 mit der Erstellung des Liefergegenstandes beginnt.
- 2.) Ein Schweigen der Air2000 auf Bestellungen, Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 3.) Der Besteller hat Air2000 auf offensichtliche Fehler, wie Schreib- oder Rechenfehler, zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 4.) Werden Angebote nach den Angaben des Bestellers und/oder auf der Basis der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausgearbeitet, ist Air2000 nicht vertraglich zu deren Überprüfung verpflichtet. Erkennt Air2000 dennoch die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erhaltenen Angaben und/oder Unterlagen, wird sie dies dem Besteller unverzüglich anzeigen.

- 5.) Eine geänderte oder verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch Air2000. Dies gilt auch für eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen.

## **III. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug, Zurückbehaltung**

- 1.) Soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Preise der Air2000 ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Kosten der Verpackung und des Versands inklusive öffentlicher Abgaben und Zölle werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Besteller zu tragen.
- 2.) Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Vertragsdurchführung aufgrund von Air2000 nicht zu vertretenden Gründen, so ist Air2000 berechtigt, den hierdurch entstehenden tatsächlichen Mehraufwand gegen einen entsprechenden Nachweis auf der Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bei Air2000 oder einem für die Vertragserfüllung im erforderlichen Umfang eingesetzten Dritten gültigen Verrechnungssätze und Preise gesondert zu berechnen.
- 3.) Im Angebot bzw. im Vertrag nicht enthaltene Leistungen, die auf Verlangen des Bestellers ausgeführt werden, sowie Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Bestellers, des Bauherrn, des vom Bauherrn eingesetzten Planers, unverschuldete Transportverzögerungen, oder nicht termingerechte bzw. nicht fachgerechte Vorleistungen Dritter, die nicht Erfüllungsgehilfen des Bestellers sind, verursacht werden, sind vom Besteller zusätzlich zu vergüten.
- 4.) Air2000 ist, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind, berechtigt, Zwischen- bzw. Abschlagsrechnungen zu erteilen und entsprechende Teilzahlungen zu verlangen. Regelmäßig werden von der Auftragssumme 30% sofort mit der Auftragserteilung, weitere 60% sofort mit der Meldung der Versandbereitschaft sowie die restlichen 10% innerhalb von dreißig Tagen nach der Abnahme bzw. Übergabe des Vertragsgegenstandes zur Zahlung fällig. Die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Mehr- oder Minderkosten erfolgt mit der Endabrechnung (Abschlussrechnung).
- 5.) Die Zahlung hat ausschließlich auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Konto zu erfolgen, wobei ein Abzug von Skonto nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig ist.
- 6.) Verzugszinsen werden nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet, die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens durch Air2000 bleibt jedoch vorbehalten.
- 7.) Sofern zwischen dem Besteller und Air2000 keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen durch Air2000 wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.
- 8.) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis mit Air2000 beruht.
- 9.) Alle Forderungen der Air2000 werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel im Falle der Zahlungsverzuges, Wechselprotestes oder der Zahlungseinstellung des Bestellers sofort fällig. In allen genannten Fällen ist Air2000 auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheit auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche der Air2000 bleiben unberührt.

## **IV. Lieferung, Lieferzeit, Gefahrübergang bei Versendung,**

- 1.) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, liefert Air2000 ab Werk oder Lager (EXW INCOTERMS 2010).
- 2.) Ist für den Beginn der Ausführung bzw. die Fertigstellung keine ausdrückliche Fix-Lieferfrist vereinbart, so gilt der genannte Liefertermin nur annähernd.
- 3.) Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der Air2000 als vereinbart.
- 5.) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der Air2000, nicht jedoch vor eindeutiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten des Auftrages. Der Beginn der von Air2000 angegebenen Lieferzeit setzt außerdem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Lieferfristen gelten bei fristgerechter Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden der Air2000 nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

6.) Alle zwischen den Parteien vereinbarten Liefertermine einschließlich der Fix-Liefertermine und -fristen verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Besteller nach Vertragsschluss Änderungen oder Umstellungen der Ausführung und Planung verlangt oder durchführt. Gleiches gilt auch für von Air2000 nicht zu vertretende Behinderungen, etwa durch verspätete Vorlage von erforderlichen Unterlagen oder Materialien des Bestellers sowie auch in Fällen höherer Gewalt, Streik und Aussperrung, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu einer schweren Beeinträchtigung des Betriebes und der der Betriebsabläufe bei Air2000 führen.

7.) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Air2000 berechtigt, den ihr daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche der Air2000 bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kauf- oder Liefersache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist, es sei denn der Besteller ist ein Verbraucher.

8.) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgen Versand und Transport auf Gefahr des Bestellers. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

9.) Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr mit Eintritt der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Leistungen von Air2000 gelten in diesem Fall mit der Zustellung der Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller als erfüllt.

10.) Für jedwede Transporte wird das Versandgut des Bestellers nur auf dessen ausdrückliche und schriftliche Aufforderung und auf dessen Kosten versichert.

11.) Der Besteller ist verpflichtet, Transportschäden Air2000 unverzüglich zu melden und diese auf dem Frachtbrief der Spedition zu vermerken. Im Falle des Bahntransportes muss eine entsprechende Bescheinigung des Eisenbahnunternehmens vorgelegt werden.

12.) Soweit Gegenstände bzw. Exponate des Bestellers (mit-) befördert werden, gelten die vorstehenden Regelungen zum Transport und Gefahrübergang entsprechend.

13.) Zur Verwendung bei der Vertragsdurchführung vorgesehene Gegenstände des Bestellers müssen zum vereinbarten Termin frei Werk oder Montagestelle angeliefert werden. Die Rücklieferung solcher Gegenstände durch Air2000 erfolgt unfrei ab Verwendungsort sowie auf Gefahr des Bestellers.

#### **V. Eigentumsvorbehalt**

1.) Sämtliche von Air2000 gelieferte oder erstellte Gegenstände bleiben deren Eigentum, bis alle ihre gegenwärtigen Ansprüche gegenüber dem Besteller, sowie alle künftigen, soweit sie mit den Gegenständen im Zusammenhang stehen, erfüllt sind.

2.) Ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Air2000 ist der Besteller zur Weiterveräußerung der von dieser gelieferten oder erstellten Gegenstände oder einer etwaigen Bearbeitung oder Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig hiervon tritt der Besteller seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung der von Air2000 gelieferten oder erstellten Gegenstände schon jetzt an diese ab. Air2000 nimmt diese Abtretung an.

#### **VI. Abnahme, Übergabe**

1.) Die Abnahme bzw. bei einer Anwendung von Kauf- oder Mietrecht die Übergabe erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach der Fertigstellung. Der Besteller verpflichtet sich, an einer Abnahme selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.

2.) Der Abnahmetermin wird von Air2000 gemäß der Fertigstellungsplanung festgelegt und dem Besteller mitgeteilt. Air2000 ist berechtigt, dem Besteller die Kosten einer eventuellen von diesem oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretende Wartezeit zusätzlich in Rechnung zu stellen.

4.) Eventuell noch ausstehende kleinere Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden von Air2000 schnellstmöglich nachgeholt

bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen solche Teilleistungen oder Mängel den Besteller nicht zur Verweigerung der Abnahme. Zahlungseinbehalte des Bestellers sind nur anteilig zulässig.

5.) Hat der Besteller den Vertragsgegenstand oder einen Teil desselben ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der ersten Benutzungshandlung als erfolgt.

6.) Sofern dem Besteller Leistungen von Air2000 mietweise überlassen werden, so hat auf Verlangen von Air2000 unmittelbar nach der Beendigung des Mietzeitraums eine förmliche Übergabe derselben zu erfolgen.

#### **VII. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung**

1.) Soweit auf das Vertragsverhältnis Kaufrecht anzuwenden und der Besteller Vollkaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB ist, setzen dessen Gewährleistungsrechte voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2.) Die Gewährleistung richtet sich abhängig von dem Vertragstyp nach den gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag oder den Kaufvertrag, soweit nachfolgend oder im jeweiligen Vertrag keine abweichenden Regelungen bestimmt sind.

3.) Soweit der Besteller kein Verbraucher ist, verjähren Mängelansprüche für Leistungen aus Kauf- oder Werklieferungsverträgen in zwölf Monaten nach erfolgter Ablieferung der von Air2000 gelieferten Ware bei dem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Air2000 beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen, jedoch nicht für maschinelle, elektrotechnische oder elektronische Anlagen oder Teile hiervon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit oder die Funktionsfähigkeit hat, soweit der Besteller Air2000 nicht von Beginn an und für die Dauer der Gewährleistungsfrist mit der Wartung derselben beauftragt hat. In diesem vorstehenden Fall verbleibt es bei der einjährigen Gewährleistungsfrist. Soweit der Besteller Verbraucher ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

4.) Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung der Air2000 einzuholen.

5.) Sollte trotz aller Sorgfalt die aufgrund eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird Air2000 die Ware bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1.) bis 3.) nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Der Besteller hat der Air2000 stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

6.) Schlägt die Nacherfüllung gemäß vorstehender Ziffer 4.) fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7.) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von Air2000 gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9.) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Air2000 bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen

hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen Air2000 gelten ferner die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 7.) entsprechend.

10.) Sofern der Besteller kein Verbraucher ist, haftet Air2000 im Falle der leichten Fahrlässigkeit nur bis maximal in Höhe von bis zu fünf Prozent des mit ihr vereinbarten Kaufpreises.

11.) Mängel- und Schadensersatzansprüche gegen Air2000 für von Fremdbetrieben im Namen des Bestellers ausgeführten Leistungen und Lieferungen sind ausgeschlossen, es sei denn, Air2000 hat bei der Auswahl der Fremdbetriebe seine Sorgfaltspflicht verletzt.

12.) Air2000 haftet nicht für das Gut oder die Gegenstände des Ausstellers, es sei denn, eine Verwahrung wurde schriftlich vereinbart. In diesem Fall haftet Air2000 nur in Höhe der Versicherungsleistung, soweit Air2000 oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

13.) Beschränkt sich der Auftrag auf die Planung oder Entwürfe, so steht Air2000 nur dafür ein, dass sie selbst in der Lage ist, die Planungen bzw. Entwürfe umzusetzen und zu realisieren. Weitergehende Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

14.) Der Besteller haftet Air2000 für alle während der Zeit der Überlassung entstandenen Schäden an ihm leih- oder mietweise überlassenen Gegenständen.

#### **VIII. Kündigung, Stornierung**

1.) Im Falle der Kündigung bzw. Stornierung des Vertrages durch den Besteller hat Air2000 Anspruch auf 100% der vereinbarten Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Leistungen. Für die zum Kündigungszeitpunkt nicht erbrachten Leistungen aus dem gekündigten Vertrag erhält Air2000 nach Abzug von 40% der dafür vereinbarten Vergütung als ersparte Aufwendung einen Anspruch auf 60% der vereinbarten Vergütung, es sei denn, der Besteller weist nach, dass Air2000 höhere Aufwendungen erspart geblieben sind.

2.) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3.) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch Air2000 sowie des Rücktritts aus vom Besteller zu vertretenden Gründen gilt die vorstehende Regelung aus Ziffer 1.) entsprechend.

#### **IX. Schutz- und Nutzungsrechte, Referenzen**

1.) Der Besteller erhält an den vertragsgemäßen Leistungen der Air2000 nur ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ausschließlich im Rahmen des zugrundeliegenden Auftrages und nur in dem Umfang, der zur Nutzung der vertraglichen Leistungen zu dem vertraglich vereinbarten Zweck durch ihn erforderlich ist.

2.) Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen, Konzeptbeschreibungen, Ausstellungs- und Veranstaltungskonzepte einschließlich deren Beschreibungen und Darstellungen bleiben mit allen Rechten Eigentum von Air2000, und zwar auch dann, wenn sie dem Besteller übergeben werden. Sie sind dem Besteller dann im Sinne des § 18 UWG anvertraut. Die vorgenannten Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Air2000 erteilt hierzu eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Soweit Air2000 das Angebot des Bestellers nicht innerhalb von zwei Wochen annimmt, sind diese Unterlagen an Air2000 zurückzusenden.

3.) Eine Übertragung von Nutzungsrechten über diejenigen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, hinaus und unabhängig von dem Bestehen von Sonderschutzrechten, wie z. B. Urheberrechte, bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Der Besteller wird jede andere Verwertung wie z. B. die Vervielfältigung und Verbreitung, den Nachbau oder die Weitergabe an Dritte unterlassen, soweit dies nicht zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

4.) Soweit der Besteller Air2000 Materialien oder Unterlagen zur Durchführung des Vertrages bzw. zur Herstellung und Lieferung unter deren Verwendung übergibt, garantiert er Air2000, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Air2000 ist nicht verpflichtet, das Vorliegen oder eine Verletzung solcher Schutzrechte zu prüfen. Der Besteller wird Air2000 von sämtlichen wegen solcher Schutzrechtsverpflichtungen geltend gemachten Ansprüchen Dritter einschließlich der entstehenden Rechtsverfolgungskosten sofort freistellen.

5.) Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung Pressemitteilungen herauszugeben bzw. diesen und den Vertragsgegenstand als Referenz zu nutzen und anzugeben. Air2000 ist von dem Besteller in dessen

Veröffentlichungen jeglicher Art auf Verlangen als Urheber und Hersteller namentlich zu benennen. Schutzrechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

6.) Air2000 ist berechtigt, die Herstellung bzw. Produktion auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video-, Film- und Tonaufnahmen sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken ohne räumliche, sachliche oder zeitliche Beschränkung zu verbreiten und zu veröffentlichen.

#### **X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1.) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Sitz von Air2000.

2.) Ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand ist der Sitz der Air2000, wenn der Besteller Vollkaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder keinen Wohnsitz in Deutschland unterhält. Air2000 ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- oder der Zahlungsverpflichtung zu erheben.

3.) Für die Rechtsbeziehungen zwischen Air2000 und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.